

Bewertung von Kindergärten, die im Rahmen der Sanierung bezuschusst wurden

In Bayern ist noch nicht abschließend geklärt, inwieweit die steuerrechtlichen Kriterien zur Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigem und Erhaltungsaufwand inhaltsgleich anzuwenden sind.

Häufig wurden Umbauten in Kindergärten (vor allem Baumaßnahmen innerhalb des Gebäudes, z.B. Entfernung von Innenwänden) durch Investitionszuschüsse gefördert. Grundsätzlich sollte sich die Kommune weiter an den Abgrenzungsmerkmalen der Ziff. 2.3 ZVKommGrPI orientieren. Soweit für diese Maßnahmen Investitionszuschüsse von staatlichen Stellen geleistet wurden, ist eine Aktivierung zu empfehlen. Der erhaltene Investitionszuschuss wäre dann insoweit als Sonderposten (§ 73 KommHV-Doppik) zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Gedanken des Ressourcenverbrauchsprinzips.